

Wettsegelordnung (WO)

1. Allgemeines

Federführend in allen das Wettsegeln betreffenden Fragen ist der Wettsegelausschuss im Arbeitskreis III (Leistungs- und Wettsegeln). Für das Wettsegeln gelten die nachstehend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- 1.1. die "Wettfahrtregeln (WR) der International Sailing Federation" mit den Zusatzbestimmungen des DSV,
- 1.2. die Wettsegelordnung mit Anlage,
- 1.3. die Meisterschaftsordnung mit den Anlagen,
- 1.4. die Ranglistenordnung mit Anlage.
- 1.5 die von der ISAF bzw. dem DSV anerkannten Klassenregeln

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Wettfahrt (race) = Einzelwettfahrt
- 2.2. Regatta = eine oder mehrere Wettfahrten einer oder mehrerer Klassen an einem oder mehreren Tagen.
- 2.3. Regattaserie = mehrere Regatten
- 2.4. Steuermann/Steuerfrau = Die Person, die das Boot verantwortlich führt.
- 2.5. Besatzung = der oder die Mitsegler/Mitseglerinnen an Bord
- 2.6. Mannschaft = Steuermann/Steuerfrau und Besatzung

3. Einstufung der Regatten

Im Bereich des Deutschen Segler-Verbandes unterscheidet man folgende Regatten:

Meisterschaften

Meisterschaften sind Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Deutsche Meisterschaften. Sie können auch für bestimmte Gruppen, wie z.B. Senioren, Jugendliche, Frauen, offen sein oder sich auf eine bestimmte Art des Segeln, wie z.B. Match-Race, beschränken. Meisterschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den DSV.

Ranglistenregatten

Ranglistenregatten sind die von einer Klassenvereinigung an den DSV gemeldeten Regatten, deren Ergebnisse in die Berechnung der Rangliste eingehen. Ranglistenregatten müssen den Vorschriften der Ranglistenordnung (RO) des DSV entsprechen.

Verbandsregatten

Verbandsregatten sind Regatten, die über den Bereich eines Vereines oder einer Flotte hinaus ausgeschrieben werden.

Jugend- und Jüngstenregatten

Jugend- und Jüngstenregatten sind Regatten, für die ein Höchstalter festgelegt ist. Näheres ist in der Anlage zur WO festgelegt.

Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen

Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen sind Regatten, die nur für Mitglieder des Vereines oder der Flotte ausgeschrieben sind. Diese sollten nach den WR durchgeführt werden.

4. Verantwortliche Führung eines Bootes

- 4.1. In Ergänzung zu den WR -Regel 46- muss bei Regatten der für die Führung eines Bootes Verantwortliche entweder einen gültigen DSV-Führerschein, Jüngstensegelschein, Sportsegelschein oder einen für das Fahrtgebiet vorgeschriebenen oder empfohlenen amtlichen, auch vom DSV im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ausgestellten und gültigen Führerschein besitzen.

Von ausländischen Teilnehmern wird der entsprechende, in ihrem Landesverband gültige Befähigungsnachweis gefordert. Diese Führerscheinplicht muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

- 4.2. Boote sind nur startberechtigt, wenn sie über einen gültigen Messbrief verfügen. Der Messbrief muss vom jeweiligen nationalen Verband auf den Eigner ausgestellt sein. Ein nationaler Verband kann Ausnahmen hiervon genehmigen.
- 4.3 Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung für Regatten vorhanden sein. Der Nachweis ist auf Verlangen dem durchführenden Verein vorzulegen.
- 4.4 Sollten Wettfahrtteilnehmer Mitglieder in mehreren Verbandsvereinen des DSV sein und sind auf dem Meldeformular mehrere Vereine angegeben, so gilt nur der erstgeschriebene.
- 4.5. Jedes Mannschaftsmitglied muss Mitglied eines Vereines seines nationalen Verbandes sein. Das trifft auch für Match-Race-Veranstaltungen zu, für die der Veranstalter bei der ISAF über den DSV eine Einstufung (Grade) beantragt. Diese Verpflichtung gilt bei Verbandsregatten (die keine Ranglistenregatten sind), Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen gemäß Definition in Punkt 3 Wettsegelordnung, nur für Steuerleute (der/die Schiffsführer/in), es sei denn, der Veranstalter fordert dieses gem. 19.3.1 des ISAF Eligibility Codes in Ausschreibung und Segelanweisung.

Jedes Mannschaftsmitglied, das an Deutschen Meisterschaften, Deutschen Jugend-, Jüngsten- oder Juniorenmeisterschaften oder Deutschen Meisterschaften im Seesegeln, Match-Race oder Surfen teilnimmt, muss sich über die Internetseite des Deutschen Segler-Verbandes registriert haben. Die Liste wird auf der Internetseite des Deutschen Segler-Verbandes veröffentlicht. Im Fall einer nicht gewünschten Internet-Veröffentlichung erfolgt die Registrierung auf Einzelantrag gegen eine vom Präsidium festzulegende Gebühr.

5. Wettfahrtleitung

- 5.1. Die Wettfahrtleitung ist für die sachgemäße Abwicklung aller technischen Angelegenheiten einer Regatta verantwortlich.
- 5.2. Der Wettfahrtleiter entscheidet,
 - 5.2.1. ob die Wettfahrt gesegelt wird oder nicht,
 - 5.2.2. über die Bahnen und deren Länge,
 - 5.2.3. über die Art des Startes, evtl. Wiederholung und die Festlegung der Start- und Ziellinie,
 - 5.2.4. über die nach den WR zu setzenden Signale,
 - 5.2.5. über die Sicherheitsmaßnahmen,
 - 5.2.6. über Verschiebung, Abkürzung oder Abbruch einer Wettfahrt.
- 5.3. Die Wettfahrtleitung überwacht die Einhaltung der Klassen-, Vermessungs- und Führerscheinbestimmungen. Sie kann einen Vermesser einsetzen. Beanstandungen sind im Protestwege zu klären.
- 5.4. Wettfahrtleiter, die bei Deutschen Meisterschaften, Junioren-, Jugend- und Jüngstenmeisterschaften sowie den Wettsegelausschuss gemäß Wettfahrtleiter- und Schiedsrichterlizenzordnung festgelegten 'hochrangigen Regatten' eingesetzt werden, müssen im Besitz einer gültigen DSV-Wettfahrtleiterlizenz sein.

6. Schiedsgericht

- 6.1. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Personen und behandelt und entscheidet Proteste, Anträge und Mitteilungen. Ist ein ernannter Schiedsrichter verhindert und sind andere ernannte Schiedsrichter nicht verfügbar, so hat das Schiedsgericht das Recht, sich durch Zuwahl qualifizierter Personen zu ergänzen.
Das Schiedsgericht soll, soweit möglich, aus eigener Anschauung urteilen. Der durchführende Verein sorgt dafür, dass die Schiedsrichter in die Lage versetzt werden, den Ablauf der Wettfahrten zu verfolgen und bei Regelverstößen tätig zu werden. Sind mehrere Schiedsgerichte eingesetzt, so ist ein Obmann für diese zu benennen.
- 6.2. Ein Vermessungsprotest über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, wird am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.
- 6.3. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind durch Aushang bekanntzugeben.
- 6.4. Obleute des Schiedsgerichtes, die bei Deutschen Meisterschaften, Junioren-, Jugend- und Jüngstenmeisterschaften sowie den vom Wettsegelausschuss gemäß Wettfahrtleiter- und Schiedsrichterlicenzordnung festgelegten 'hochrangigen Regatten' eingesetzt werden, müssen im Besitz einer gültigen DSV-Schiedsrichterlizenz sein.
- 6.5. Wird eine Internationale Jury eingesetzt, bedarf diese der vorherigen Zustimmung des Deutschen Segler-Verbandes.

7. Berufungen

- 7.1. Berufungen werden durch den Berufungsausschuss des DSV entschieden. Es wird eine Berufungsgebühr erhoben. *(Anm. Die Berufungsgebühr beträgt derzeit € 75,- (25,-€ bei Jugend- und Jüngstenregatten). Sie ist mit der Berufungsschrift an den DSV zu zahlen. Die Berufungsgebühr muss spätestens einen Monat nach Ende der Berufungsfrist beim DSV eingegangen sein.)*
- 7.2. Nicht berufungsfähig sind:
 - 7.2.1. Jüngstenregatten, sofern es sich nicht Ranglistenregatten handelt.
 - 7.2.2. Vereinsregatten und Flottenveranstaltungen
 - 7.2.3. Regatten nach Yardstick oder entsprechenden Ausgleichsformeln, sofern Proteste und Schiedsgerichtsentscheidungen sich auf die entsprechende Ausgleichsformel bzw. das Ausgleichssystem beziehen.
 - 7.2.4. Alle Regatten, für die der Zulassungskodex gemäß 4.5 nicht gilt.
- 7.3. Falls vom Berufungsausschuss zur erneuten Verhandlung zurück gewiesene Fälle nicht innerhalb der gesetzten Frist neu verhandelt und mit ihrem Ergebnis dem Berufungsführer und dem Berufungsausschuss mitgeteilt sind, kann der Schlichtungsausschuss des DSV auf Antrag entsprechende Maßnahmen ergreifen.
- 7.4. Die aus einer Entscheidung des Berufungsausschusses entstehenden Folgen trägt der Veranstalter.

8. Protestgebühr

Im Bereich des DSV dürfen Protestgebühren nicht erhoben werden.

9. Wertung

Es wird empfohlen, das Low-Point-System anzuwenden.

10. Preise

Für Wanderpreise wird eine Stiftungsurkunde empfohlen.

11. Werbung

Die Nationalen Klassen haben das Recht, die Werbekategorie gemäss ISAF-Advertising Code selbst festzulegen. Die Entscheidung muss der DSV-Geschäftsstelle bis zum 1. Oktober für das folgende Jahr schriftlich gemeldet werden. Wenn keine Meldung erfolgt, gilt Kategorie „C“.

Für Regatten nach Ausgleichsformeln gilt Kategorie „C“. Im übrigen gilt der Advertising Code, der Bestandteil der WR ist.

12. Abweichungen

Wettkampfformen, die von den Ordnungsvorschriften abweichen, können auf Antrag zeitlich begrenzt vom Arbeitskreis III genehmigt werden.